



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma BURGES GmbH

1. Geltungsbereich, Gegenstand und Allgemeines

1.1 Wir arbeiten ausschließlich aufgrund unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber sind für uns auch dann unverbindlich, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2 Gegenstand unserer Dienstleistung ist das Auf- und Abbauen eines Wassersammelsystems, das als Wannen- und/oder Rinnensystem vor Ort installiert wird. Hierzu zählt die Bereitstellung einer Schmutzwasseraufbereitungsanlage, deren Vorhaltung und Bedienung ebenso wie das Einholen von Einleitungs-, Betriebs- und Transportgenehmigungen sowie die Erledigung der notwendigen Behördenkorrespondenz. Nach Durchführung der Arbeiten ist weiterer Gegenstand der Dienstleistung das Abtransportieren und Entsorgen des Klärschlammes und der Reststoffe auf die zuständige Deponie oder Annahmestelle.

1.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Angebot und Auftrag

Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Vor Ort auf der Baustelle getroffene mündliche, fernmündliche und telegrafische Vereinbarungen mit unseren Mitarbeitern werden erst durch schriftliche bzw. fernschriftliche Bestätigung unsererseits wirksam.

3. Preis

3.1 Die von uns erbrachte Leistung, nämlich Gestellung, Vorhalten und Bedienen einer Schmutzwasseraufbereitungsanlage, wird grundsätzlich pro Arbeitstag gem. Preisliste abgerechnet. Als Arbeitstag gilt der Werktag und zwar in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr. Jeder angefangene Arbeitstag wird als Miettag abgerechnet, ungeachtet dessen, ob aufgrund Behinderungen, Unterbrechungen, witterungsbedingter Ausfälle oder sonstiger Umstände die von uns geschuldete Leistung erbracht werden kann. Erbringen wir Leistungen über die Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr hinaus sind wir berechtigt, pro angefangene Arbeitsstunde zusätzlich ein Achtel des vereinbarten Tagespreises zu berechnen.

3.2 Unsere vereinbarten Tagespreise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie den Gebühren für das Einholen von Einleitungs-, Betriebs- und Transportgenehmigungen.

4. Zahlung

4.1 Unsere Forderungen sind sofort nach Abnahme der Leistung zur Zahlung fällig.

4.2 Wir sind nicht verpflichtet Schecks oder Wechsel entgegenzunehmen; nehmen wir sie herein, geschieht dies nur erfüllungshalber.

4.3 Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 5 % bei Geschäften mit Verbrauchern, in Höhe von 8 % bei Geschäften mit Unternehmern, über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen. Das Geltendmachen eines höheren Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen. Unserem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als von uns geltend gemacht.

4.4 Wir können Mahnkosten je Mahnung mit 5,00 EUR ansetzen.

5. Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen gegenüber unseren Rechnungen jeglicher Art ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

6. Auftragsdurchführung

6.1 Der Auftraggeber hat sämtliche Vorarbeiten zu leisten, die für die Auftragsdurchführung erforderlich sind und die hierfür notwendigen technischen Voraussetzungen auf eigene Rechnung und eigene Gefahr zu schaffen und während der Auftragsdurchführung zu erhalten.

6.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns einen zum Aufstellen unserer Schmutzwasseraufbereitungsanlage sowie sämtlichen Zubehörs geeigneten Stellplatz auf der Baustelle zuzuweisen. Die Zuweisung des Stellplatzes soll regelmäßig Tage vor Beginn der Arbeiten erfolgen. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr und die Gefahr, dass die Boden- und sonstigen Verhältnisse des uns zugewiesenen Aufstellungsortes sowie die Zufahrtswege - ausgenommen öffentliche Straßen und Plätze - eine ordnungsgemäße und ungefährdete Durchführung unseres Auftrages gestatten.

6.3 Für eine nicht rechtzeitige Zuweisung eines Aufstellplatzes haftet allein der Auftraggeber. Eine Kürzung unserer Rechnung wegen nicht rechtzeitiger oder unterbliebener Zuweisung eines geeigneten Stellplatzes ist ausgeschlossen.

6.4 Für das Aufstellen unserer Anlage auf fremden Grundstücken und nicht öffentlichen Straßen und Plätzen im Zuge der Auftragsdurchführung hat der Auftraggeber vorher auf sein Risiko und auf seine Kosten die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Für ein erforderliches Aufstellen auf öffentlichem Grund bzw. auf Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, hat der Auftraggeber auf sein Risiko und seine Kosten die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Für Schäden, die sich aus einer Verletzung dieser Pflichten ergeben, haftet er in vollem Umfang.

6.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns vor Auftragsdurchführung schriftlich eine für seine Leistungen verantwortliche Person zu benennen. Unterbleibt dies, gilt die jeweils auf der Baustelle verantwortliche Person als benannt bzw. die Person, die durch ihre Unterschrift auf unseren Leistungsscheinen die ordnungsgemäße Abnahme der Arbeiten anerkannt hat.

6.6 Verzögerungen, Ausfall und Wartezeiten für unser Personal und für unsere Schmutzwasseraufbereitungsanlage und weiteren Geräte, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu dessen Lasten.

7. Abnahme und Mängelanzeige

7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Fertigstellungsanzeige durch uns, entweder schriftlich oder mündlich die von uns erbrachte Leistung abzunehmen.

7.2 Mängel sollen nach Möglichkeit kurzfristig gerügt werden. Bei Geschäften mit Unternehmen müssen offenkundige Mängel innerhalb von acht Tagen nach Abnahme schriftlich gerügt werden, nicht offenkundige Mängel innerhalb von acht Tagen nach Feststellung des Mangels. Bei Nichteinhaltung dieser Rügefristen gilt die von uns erbrachte Werkleistung als genehmigt. Sachmängel-Haftungsansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche nach § 437 Ziff. 3 BGB, sofern uns Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit trifft.

8. Gewährleistung

8.1 Wir gewährleisten die sorgfältige und fachgemäße Ausführung der Serviceleistungen nach den geltenden Vorschriften. Ansprüche aus fehlerhaften Leistungen beschränken sich auf unentgeltliche Mängelbeseitigung. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, so können wir die Mängelbeseitigung wiederholen. Wird die Mängelbeseitigung verweigert oder ist wiederholt fehlgeschlagen, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Herabsetzung der Vergütung oder aber er kann vom Vertrag zurücktreten.

8.2 Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen. Der Schadenersatz beschränkt sich auf das negative Interesse und der Höhe nach auf die Vergütung der von uns abzurechnenden Leistung.

8.3 Sollte unser Auftraggeber Endverbraucher im Sinne des Gesetzes sein, so regelt sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Haftung

9.1 Die Haftung für Pflichtverletzungen unsererseits beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverstöße.

9.2 Wir haften grundsätzlich nicht für Pflichtverletzungen, die daraus resultieren, dass uns seitens des Auftraggebers bezüglich des zu bearbeitenden Grundstoffes oder Vorleistungen anderer Unternehmer unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden. Wir übernehmen aber die Pflicht, den Auftraggeber, soweit erkennbar, unverzüglich auf die Unmöglichkeit der technischen Umsetzung der von uns geschuldeten Leistung hinzuweisen.

9.3 Insbesondere wird bei der Erbringung von Werkleistungen nach Vorgaben des Bestellers die Haftung für Verletzung von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen. Eine Prüfungspflicht unsererseits besteht im Hinblick auf Schutzrechte Dritter nicht.

9.4 Für den Fall, dass durch uns eine Schmutzwasseraufbereitungsanlage ohne Personal und weitere Leistungen vermietet wird, ist eine Haftung durch uns für Schäden, die durch eine falsche Bedienung des Geräts verursacht wurden, ausgeschlossen. Der Mieter/Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

9.5 Haftungsbeschränkung und Haftungsausschlüsse gelten nicht bei körperlichen Schäden.

9.6 Sollte unser Auftraggeber Endverbraucher im Sinne des Gesetzes sein, so regelt sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Bei Geschäften mit Unternehmen ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand unser Firmensitz.

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

10.3 Alle Streitigkeiten, auch wenn es sich um Auslandsaufträge handelt, unterliegen ausschließlich dem Deutschen Recht.